

Der gültige Bebauungsplan für die Wohnpark Grüneberg enthält folgende Festsetzungen:

Die Gemeinde Grüneberg hat folgende Festsetzungen nach §10 BauGB als Satzung beschlossen:

1. Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich auf den Grundstücken im Zusammenhang mit dem Baukörper anzulegen. Ausgenommen sind hiervon die Flächen der Baustufe II GRZ 0,3 / GFZ 0,6 nach Satz 2.
2. Im Bereich der Baustufe II GRZ 0,3 / GFZ 0,6 sind Reihenhausergruppen mit maximal 4 Häusern zulässig. Offene Carports sind hier im Vorgarten zulässig.
3. Im Bereich der Baustufe II GRZ 0,4 / GFZ 0,6 wird im Hinblick auf die engen Nachbargrundstücke Grenzbebauung entlang des Pappelhofer Weges zugelassen.
4. Im zentralen Grünzug ist die Anlage eines Löschwasser- und Regenwassersammelbeckens vorzusehen. Die Fortsetzung in das Dorfgebiet entsprechend des Geländegefälles ist in offener Grabenausführung auszuführen.
Die Grünanlage ist in naturnaher Ausführung zu planen.
5. Für die privaten Grünflächen wird ein Pflanzgebot mit mindestens einem Großbaum je 150 qm zusammenhängender nicht überbaubarer Fläche festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der durch Planzeichen festgesetzten zu begrünenden Flächen. Hier gilt ein Pflanzgebot von je einem Großbaum bei 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche.
6. Der Bebauungsplan stellt einen Eingriff in Landschaft im Sinne des §10 BgbNatSchG dar. Um den Eingriff auszugleichen werden 4.050 qm ökologische Ausgleichsflächen gestellt.
Wiederherstellung des Dorfteiches: 300 qm
Planung von Bäumen am Weg zwischen Grüneberg und Pappelhof: 3750 qm
Summe: 4050 qm.

Weitere Bestimmungen (über diese Festsetzungen und die gültigen GRZ und GFZ - Festsetzungen) gibt es nicht.